

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 11

Timmendorfer Strand, den 28. Dezember

1944

I N H A L T: 49. Die altkirchliche Epistelreihe in der gegenwärtigen Stunde (S. 48) — 50. Vereinfachung der Verwaltung im Friedhofswesen (S. 48) — 51. Einsatz-Wehrmachtgehilfensteuergesetz (S. 48) — 52. Neufassung der AIO. und TOA, (S. 49) — 53. Wohnsitz im kirchensteuerrechtlichen Sinne (S. 49) — 54. Abänderung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (S. 49). — 55. Änderungen der Lohnsteuerfabelle (S. 49). — Personalien.

Am 12. November 1944 ist die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit

Frau MARTHA MESSSTORFF, geb. Kracht

nach kurzer schwerer Krankheit in die Ewigkeit abberufen

Frau Meßtorff hat viele Jahre den Landesverband „Nordmark“ der Evangelischen Frauenhilfe als Vorsitzende geleitet und wurde bei Uebernahme der Arbeit auf die Landeskirche im Jahre 1942 als Leiterin der landeskirchlichen Frauenarbeit berufen. Es ist zum guten Teil Frau Meßtorffs unermüdlichem, auf den reichen Erfahrungen ihres gereiften Christenlebens und einem unerschütterlichen Glauben gegründeten Streben zu verdanken, daß die Arbeit der evangelischen Frauenhilfe, an der die Heimgegangene mit ihrem ganzen Herzen hing, sich in so segensreicher Weise entwickelt hat. Die Landeskirche und alle, die mit der Heimgegangenen zusammenarbeiten durften, empfinden ihre Abberufung als schweren Verlust und werden ihrer stets in Liebe und Hochachtung gedenken.

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts

B ü h r k e

Nr. 49 Die altkirchliche Epistelreihe in der gegenwärtigen Stunde.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei

K. K. II. 1709/44.

Stolberg/Harz, den 10. Oktober 1944,
Niedergasse 19.

Mitteilung betr. Handreichung zur Predigt.

Der in den vergangenen Kriegsjahren auf Anregung des Geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche von einigen kirchlichen Zeitschriften geleistete Dienst einer Darbietung von Predigtmeditationen soll auch im kommenden Kirchenjahre fortgeführt werden. Nachdem im vergangenen Jahre die altkirchlichen Evangelien zugrunde gelegt worden waren, sollen die Handreichungen im Kirchenjahr 1944/45 unter der Überschrift:

„Die altkirchliche Epistelreihe in der gegenwärtigen Stunde“

veröffentlicht werden. Infolge der Kriegsumstände wird in diesem Jahre nur noch die durch Zusammenlegung früherer Blätter entstandene Zeitschrift „Pfarramt und Theologie“ Handreichung für Predigten darbieten können. Daneben werden in manchen Landeskirchen bzw. Kirchenprovinzen Lesegottesdienstpredigten im Umdruckverfahren herausgegeben. Wir bitten die Herausgeber solcher Predigthilfen, ebenfalls die altkirchlichen Episteln zugrunde zu legen

Die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen bitten wir, sich wiederum **damit einverstanden zu erklären, daß die Geistlichen die vorgeschlagene Textreihe benutzen** und sich der noch vorhandenen Predigthilfen bedienen. Ebenfalls bitten wir die Finanzabteilungen, keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn Mittel der Kirchenkasse für den Bezug solcher Predigthilfen (Zeitschrift) in Anspruch genommen werden.

Der Geistliche Vertrauensrat
der Deutschen Evangelischen Kirche

(gez.) D. Hymmen D. Marahrens Schultz.

Die vorstehende Mitteilung des Geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche geben wir hiermit bekannt.

Im Auftrage:
gez. Brunotte.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die altpreußischen Konsistorien sowie Finanzabteilungen.

Das im Vorstehenden aufgeführte Schreiben des Geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche bringen wir hiermit unsererseits zur Kenntnis.

Timmendorfer Strand, den 23. November 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
M o r y s.

J.-Nr. 6841 (Dez. IV)

Nr. 50 Vereinfachung der Verwaltung im Friedhofswesen.

I.

„(1) In den Musterfriedhofsordnungen, die durch den RdErl. v. 18. 1. 1937 (MBliV. S. 113) den Gemeinden und

Kirchengemeinden, die Träger von Friedhöfen sind, zur Einführung empfohlen wurden, ist für die Aufstellung von Grabdenkmälern eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben. Nach dem Runderlaß v. 22. 4. 1942 (MBliV. S. 171) sollten zwar die Arbeiten zur Anpassung der Friedhofsordnungen und Satzungen an den RdErl. vom 18. 1. 1937 eingestellt werden. Bei der Mehrzahl der Friedhofsverwaltungen besteht aber die Genehmigungspflicht schon von jeher.

(2) Nach der Anordnung II/43 der Reichsstelle für Steine und Erden v. 3. 3. 1943 (RAnz. Nr. 51 v. 3. 3. 1943) ist die Herstellung von Grabdenkmälern aus Naturwerkstein verboten. Die genannte Reichsstelle konnte in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Durch Anordnung III/44 des Hauptringes Steine und Erden v. 27. 6. 1944 (RAnz. Nr. 152 v. 8. 7. 1944) sind alle Ausnahme genehmigungen mit Wirkung v. 1. 8. 1944 aufgehoben worden. Neue Ausnahme genehmigungen können nur in sehr beschränktem Umfang erteilt werden. Trotz dieses Verbots laufen bei den Friedhofsverwaltungen noch Genehmigungsanträge ein. Derartige Anträge sind den Einsendern bis auf weiteres unter Hinweis auf das Verbot der Reichsstelle für Steine und Erden unbearbeitet zurückzugeben, es sei denn, daß der Verstorbene dem Personenkreis angehört, auf den sich nach dem RdErl. v. 1. 12. 1943 (MBliV. S. 1817) die amtliche Kriegergräberfürsorge erstreckt. In diesen Fällen können, soweit Personal zur Verfügung steht, die Entwürfe auch dann bearbeitet werden, wenn die Ausführung noch zurückgestellt werden muß.

II.

1) Nach den Friedhofsordnungen endet das Nutzungsrecht von Wahlgräbern im allgemeinen durch Zeitablauf. Die Berechtigten müssen rechtzeitig für Verlängerung sorgen, wenn das Recht nicht erlöschen soll. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(2) In der gegenwärtigen Zeit können viele Volksgenossen wegen ihrer Einberufung zur Wehrmacht, wegen ihrer Dienstverpflichtung oder weil sie aus sonstiger kriegsbedingten Gründen vorübergehend ihre Heimatgemeinde verlassen haben, nicht die nötigen Schritte für die Aufrechterhaltung der Gräber ihrer Angehörigen unternehmen. Die Bekanntmachungen erreichen sie vielfach nicht. Wir ersuchen daher, für die Dauer des Krieges davon abzusehen, Wahlgräber, deren Nutzungsrecht an sich durch Zeitablauf erloschen ist, einzuziehen. Einbnungen von Gräbern sind nur dann vorzunehmen, wenn von dem bisherigen Inhaber der Grabstelle bzw. von den nächsten Angehörigen der Verstorbenen in zweifelsfreie Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, daß sie zu einer Erneuerung des Grabstellenrechts oder zu einer Weiterentrichtung der Grabstellengebühren nicht bereit sind, oder wenn Angehörige des Verstorbenen nachweislich nicht mehr vorhanden sind.“

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers des Inneren zugleich im Namen des Reichsministers für die kirchliche Angelegenheiten vom 19. Oktober 1944 - MBliV. S. 1057 geben wir zur Beachtung bekannt.

Timmendorfer Strand, den 21. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 35 (Dez. I).

Nr. 51 Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz, das im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden mußte, durch eine Verordnun

vom 1. November 1944 unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die in Nr. 58 des Reichsgesetzblatt I S. 290 ff. abgedruckte Fassung erhalten hat.

Timmendorfer Strand, den 21. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung

In Vertretung

B ü h r k e.

J.-Nr. 34 (Dez. I).

Nr. 52 Neufassung der ATO. und TO. A.

Es wird nachträglich darauf hingewiesen, daß im Preußischen Finanz-Ministerialblatt und Besoldungsblatt 1944 Nr. 3 S. 21 ff. die Neufassung der ATO. und der TO. A. abgedruckt ist.

Timmendorfer Strand, den 28. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 39 (Dez. I).

Nr. 53 Wohnsitz im kirchensteuerrechtlichen Sinne.

„Maßgebend für den Wohnsitzbegriff auch im kirchensteuerrechtlichen Sinne ist § 13 des Steueranpassungsgesetzes (Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts vom 22. Juli 1943 — Reichssteuerblatt 1944 S. 178).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob die Beschwerdeführerin, deren Wohnung durch Fliegerangriff auf Köln total vernichtet worden ist, damit ihren Wohnsitz in Köln aufgegeben hat. Der Untergang der Wohnung durch Feindeinwirkung führt für sich allein ebensowenig zur Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes wie der bei „Riewald: Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz“ auf S. 126 besprochene Fall des Ab Brennens der Wohnung ohne Feindeinwirkung. Die Kriegsschädengesetzgebung kennt sogar einen Anspruch des bisherigen Mieters auf die Gewährung der auf dem beschädigten Grundstück neu erstellten oder wieder hergestellten Räume (vgl. § 3 d VO. vom 28. September 1943 RGBl. I S. 546).

So kann der Wille der Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes vermutet werden, bis der Wille, den Wohnsitz aufzugeben, durch Handlungen oder Unterlassungen in die Tat umgesetzt ist. Das ist hier aber nicht der Fall, da die Beschwerdeführerin ihren Aufenthalt bisher ständig gewechselt hat.

Im Auftrage:

gez. Theegarten.“

Vorstehenden Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1944 — II 784/44 — geben wir bekannt.

Timmendorfer Strand, den 23. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 7639 (Dez. I.)

Nr. 54 Abänderung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften.

Die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 ist durch Verordnung des Reichswohnungskommissars vom 15. Dezember 1944 geändert worden. Die neue vom 1. Januar 1945 ab geltende Fassung ist im Reichsgesetzblatt 1944 Teil I Seite 347 ff. veröffentlicht.

Nach Abschnitt I dürfen Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land, abgesehen von den Fällen, in denen a) der Pächter oder ein Zwischenpächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder b) das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird, nicht gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf in den Fällen zu a) der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) und in den Fällen zu b) der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident). In den Fällen zu b) ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren.

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig.

Abschnitt II enthält weitere kleingärtnerische Vorschriften, die die Einschaltung gemeinnütziger Kleingartenunternehmer als Zwischenpächter, die Errichtung der Aufhebung von Kleingärtnervereinen, die Bewirtschaftung des Kleingartens durch einen Vertreter des Pächters und die Überlassung des Kleingartens an einen Luftkriegsbetroffenen regeln.

Wegen der Einzelheiten der Verordnung wird auf das Reichsgesetzblatt verwiesen.

Timmendorfer Strand, den 28. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt, Kiel.

B ü h r k e.

J.-Nr. 285 (Dez. II.)

Nr. 55 Änderungen der Lohnsteuertabelle.

„Nach der bestehenden Lohnsteuertabelle ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Einbehaltung der Lohnsteuer) nur abgegolten, wenn der Lohn oder das Gehalt eine bestimmte Grenze (etwa 700 RM monatlich) nicht übersteigt. Bei der Überschreitung dieser Grenze bleibt die Lohnsteuer unter der Einkommensteuer, die auf den Lohn oder das Gehalt entfällt, zurück. Demgemäß werden Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Lohn und Gehalt haben, zur Einkommensteuer veranlagt, wenn ihr Jahreseinkommen 8000 RM übersteigt.

Durch die Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 ist bestimmt worden, daß vom Kalenderjahr 1945 ab Lohn- und Gehaltsempfänger nicht mehr zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn ihr Jahreseinkommen 40 000 RM nicht übersteigt und in diesem Einkommen keine anderen Einkünfte von mehr als 600 RM enthalten sind. Die bisherige Grenze von 8000 RM ist somit durch die Grenze von 40 000 RM ersetzt worden.

Zur Durchführung dieser radikalen Vereinfachungsmaßnahme hat der Reichsminister der Finanzen die Lohnsteuertabelle in der Weise ausgestaltet, daß ab 1. Januar 1945 durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn (die Einbehaltung der Lohnsteuer) die Einkommensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger in allen denjenigen Fällen

abgeholten ist, in denen ihr Jahreseinkommen 40 000 RM nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß in diesem Einkommen keine anderen Einkünfte von mehr als 600 RM enthalten sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat außer der amtlichen Tages-Lohnsteuertabelle (RStBl. 1944 S. 674 Nr. 544) noch eine amtliche Monats-Lohnsteuertabelle und eine amtliche Vierteljahres-Lohnsteuertabelle aufgestellt. Die bezeichneten Tabellen können vom Reichsfinanzzeugamt, Berlin C 2, Poststraße 4/5 (Postscheckkonto Berlin Nr. 8511) bezogen werden. Sie kosten je Stück 0,20 RM.

Die neuen Lohnsteuertabellen gelten erstmalig für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1944 enden.

Die Lohnsteuerbeträge der neuen Lohnsteuertabellen sind bis zu einem Arbeitslohn von 27,20 RM täglich, 707,20 RM monatlich und 2121,60 RM vierteljährlich unverändert geblieben. Arbeitgeber, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitslohn die oben bezeichneten Beträge übersteigt, können demgemäß die bisherigen Lohnsteuertabellen weiter verwenden. Sie bedürfen einer neuen Lohnsteuertabelle nicht.

Neue amtliche Lohnsteuertabellen für die Lohnzahlungszeiträume von einer Woche, von zwei Wochen, von vier Wochen und von fünf Wochen sind nicht aufgestellt worden, weil der Arbeitslohn für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die oben bezeichneten Beträge übersteigt, in der Regel nur monatlich oder vierteljährlich abgerechnet wird. Arbeitgeber, die den Arbeitslohn für ihre Arbeitnehmer wöchentlich oder mehrwöchentlich abrechnen, können die bisherigen Lohnsteuertabellen weiter verwenden, wenn der Arbeitslohn 163,20 RM wöchentlich, 326,40 RM zweiwöchentlich, 652,80 RM vierwöchentlich oder 816,00 RM fünfwöchentlich nicht übersteigt. Übersteigt der Arbeitslohn die bezeichneten Lohngrenzen, so kann die Lohnsteuer unter Verwendung der neuen Tages-Lohnsteuertabelle berechnet werden.“

Vorstehende Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums vom 13. Dezember 1944 (abgedruckt im RStBl. 1944 S. 745) geben wir zur Beachtung bekannt.

Die Bestimmungen über die Geltung von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 für das Kalenderjahr 1945 und über die Ausschreibung neuer Lohnsteuerkarten sind

im Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 20. Dezember 1944 (RStBl.-1944 S. 753) enthalten.

Timmendorfer Strand, den 28. Dezember 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührke.

J.-Nr. 403 (Dez. I.)

Personalien.

Buchholz, Kirchenamtman a. D. des Kirchengemeindeverbandes Ottensen, durch Luftangriff auf Mannheim.

Gefreiter (ROB) Theodor Kardel, Sohn des Pastors Kardel-Adelby/Flensburg.

Truppführer im RAD. und Obergefreiter Georg Hapke, ältester Sohn des Pastors Hapke-Rellingen.

Obergefreiter Hans Neelsen, Schleswig, Sohn des verstorbenen Pastors Neelsen-Süderbrarup-Loit.

Fallschirmjäger Martin Jebson, Sohn des Pfarrverwesers Jebson-Kropp.

Antje Steffen, Tochter des Propstes Steffen in Neumünster; Herta Klena, Ehefrau des Kirchengdieners Klena; Brunhild und Wilfried Witzke-witz, Kinder der Gemeindegeschwester.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Obersteuermann Waldemar Jensen, Sohn des Pastors Jensen-Hemme, EK. I. Klasse und U-Bootfrontspange.

Für hervorragende Tapferkeit vor dem Feind erhielt an der Ostfront „Das Deutsche Kreuz in Gold“ der Hauptmann und Batterieführer Friedrich-Wilhelm Tormählen, Sohn des verstorbenen Pastors Ernst Tormählen in Bannesdorf a. Fehm. Hauptmann Tormählen fand den Heldentod wie seine beiden Brüder.